

Umlaufmappe (Veröffentlichung Internet - Vorstandswahl - AOM Infrastrukturprojekt 2)

Umlaufmappe

Umlaufmappendeckblatt

Vorgang

Dokumentenkennezeichen [Bearbeitungsstatus / Status]

7578-5-1 [Erstellt / In Bearbeitung]

Vorgangsbetreff

Flurneuordnung AOM Infrastrukturprojekt 2
Gemeinde Berggau, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Betreff

-

Hinweise

-

Unterschriften zu Arbeitsdokumenten

Keine Einträge

Manuelle Unterschriften zu Arbeitsdokumenten

Keine Einträge

Laufweg

Prozess für "Umlaufmappe (Veröffentlichung Internet - Vorstandswahl - AOM Infrastrukturprojekt 2)" vom 11.02.2025 09:06:18 Status: In Ablauf

Starten

Verfügt

Stock, Christina, ALE-OPF; Sachbearbeitung; ALE-OPF-Z1-SchreibD

Erledigt am/um: 11.02.2025 09:06:59

Aufgabe

Begonnen

#Z3-IT, @ALE-Opf, ALE-OPF; Sachbearbeitung; ALE-OPF-Z3

Stellvertreter/in: Arnold, Tom, ALE-OPF

Geschäftsgangvermerk: Bitte anliegende Bekanntmachung und Ladung im Internet veröffentlichen.

Der erste Tag der öffentlichen Auslegung ist der 18.03.2025.

ALE-OPF-Z1-SchreibD-7578-5-1-58 (Veröffentlichung Internet - Z3)

Erledigung

Deckblatt

Link auf Objekt

Dokumentenkennzeichen [Bearbeitungsstatus / Status]

ALE-OPF-Z1-SchreibD-7578-5-1-58 [Erstellt / In Bearbeitung]

Datum

-

Betreff

Flurneueordnung AOM Infrastrukturprojekt 2
Gemeinde Berggau, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Bekanntmachung_und_Ladung (Kopie)

Adressaten

Adressaten Information

Versandinformation

Keine Einträge

Gemeinsame Anlagen

Name

Bekanntmachung_und_Ladung (Kopie)

Übersicht persönliche Anlagen

Empfänger

Persönliche Anlage

Keine Einträge

Hinweise

-

Unterschriften

Keine Einträge

Manuelle Unterschriften

Keine Einträge



Flurneuordnung AOM Infrastrukturprojekt 2
Gemeinde Berggau, Markt Postbauer-Heng und Pyrbaum, Stadt Freystadt,
Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

**Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3
Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbere-
inigungsgesetzes - AGFlurbG -)**

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet AOM Infrastrukturprojekt 2 ge-
hörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten
werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Ober-
pfalz statt am:

Mittwoch, 02.04.2025, um 18:00 Uhr,

**Ort: Rathaus Markt Postbauer-Heng, Centrum 3, 92353 Postbauer-
Heng.**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergein-
schaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das
volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist
deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes
beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hat die Zahl der zu wähl-
enden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 1 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 2 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Besitzstandsgruppen sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter für die Besitzstandsgruppe Privateigentümer zu wählen sind. Die jeweiligen beteiligten Kommunen sind als Mitglied im Vorstand festgesetzt.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Das zu wählende Mitglied des Vorstandes und des Stellvertreters werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Im Anschluss an die Wahl findet die Sitzung des Vorstandes statt.

Tirschenreuth, 03.02.2025

gez. Michael Kraus